

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit und der Spitzenverbände der Unfallversicherungsträger über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 30./31. Mai 2000

	Seite
1. Krankenversicherungsfreiheit für Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres	5
2. Gemeinsames Rundschreiben zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes	7
3. Gemeinsame Verlautbarung zu dem Gesetz zur Rechtsangleichung in der Krankenversicherung	9
4. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen bei Studienaufnahme während der Beschäftigung; hier: Auswirkungen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 23. September 1999 - B 12 KR 1/99 R - (USK 9930)	11
5. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen bei Studienaufnahme während der Beschäftigung; hier: Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 SGB VI	15
6. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Absolventen praxisbezogener Studiengänge	17
7. Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen	19

	Seite
8. Versicherungsrechtliche Auswirkungen von Jubiläumszuwendungen an geringfügig entlohnte Beschäftigte	21
9. Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten	23
10. Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung im künstlerischen und publizistischen Bereich	25
11. Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit; hier: Statusanfrageverfahren für bereits beendete Erwerbstätigkeiten	27
12. Beitragsrechtliche Behandlung von Gruppen-Unfallversicherungsverträgen, die ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abschließt	29
13. Beitragsrechtliche Auswirkungen der rückwirkenden Zubilligung von Erwerbsunfähigkeitsrente während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses	31
14. Beitragsnachweis für Monate, in denen an die Einzugsstelle keine Beiträge zu zahlen sind	33
15. Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 20. November 1997; hier: Aktualisierung aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Rechts- und Verfahrensänderungen sowie Neugestaltung des Erstattungsantrags	35

- 3 -

- unbesetzt -

- 4 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

1. Krankenversicherungsfreiheit für Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres

- 181 -

Nach § 6 Abs. 3a Satz 1 SGB V sind Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres krankenversicherungspflichtig werden, vom 1. Juli 2000 an krankenversicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich krankenversichert waren. Weitere Voraussetzung für die Krankenversicherungsfreiheit ist nach § 6 Abs. 3a Satz 2 SGB V, dass diese Personen mindestens die Hälfte dieser Zeit krankenversicherungsfrei, von der Krankenversicherungspflicht befreit oder nach § 5 Abs. 5 SGB V nicht krankenversicherungspflichtig waren.

Nicht krankenversicherungspflichtig sind nach § 5 Abs. 5 SGB V z. B. Arbeitnehmer, die hauptberuflich selbständig erwerbstätig sind. Hierzu ist aus der Praxis die Frage gestellt worden, ob die Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 3a SGB V nur dann greift, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 5 SGB V erfüllt waren, d. h., ein hauptberuflich selbständig Erwerbstätiger in den letzten fünf Jahren mindestens die Hälfte dieser Zeit daneben als Arbeitnehmer beschäftigt war, oder ob Krankenversicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 3a SGB V auch dann in Betracht kommt, wenn ein (hauptberuflich) selbständig Erwerbstätiger in den letzten fünf Jahren daneben keine Beschäftigung ausgeübt hat.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist die Bezugnahme auf § 5 Abs. 5 SGB V in § 6 Abs. 3a Satz 2 SGB V so zu verstehen, dass Personen, die nicht zum Personenkreis der gesetzlich Krankenversicherten gehören, bei Eintritt eines Versicherungspflichtbestandes nach Vollendung des 55. Lebensjahres krankenversicherungsfrei sein sollen, wenn sie zuvor in den letzten fünf Jahren nicht gesetzlich krankenversichert waren.

Bei bislang selbständig Tätigen ist dabei unerheblich, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 5 SGB V tatsächlich vorgelegen haben, d. h., dass Krankenversicherungsfreiheit auch dann in Betracht kommt, wenn ein selbständig Tätiger daneben keine Beschäftigung ausgeübt hat.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

2. Gemeinsames Rundschreiben zu den versicherungs-, beitrags-, melde- und leistungsrechtlichen Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes
-

- 180 AtG -

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung eines gleitenden Übergangs in den Ruhestand vom 23. Juli 1996 (BGBl I S. 1078) wurde ein „neues“ Altersteilzeitgesetz (AtG) geschaffen. Es war am 1. August 1996 in Kraft getreten und hatte das Altersteilzeitgesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl I S. 2343, 2348) abgelöst. Die sich aus diesem Gesetz ergebenden versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen in der Sozialversicherung wurden seinerzeit von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung erörtert und die dabei erzielten Ergebnisse in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 11. Juli 1996 veröffentlicht.

Das Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 ist mittlerweile wiederholt geändert und ergänzt worden, zuletzt durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl I S. 2494). Dabei wurde das Altersteilzeitgesetz u. a. an die Einführung der Geringfügigkeitsgrenze in der Arbeitslosenversicherung angepasst, der zeitliche Geltungsbereich des Gesetzes ausgedehnt, seine Anwendbarkeit wesentlich erleichtert und Teilzeitbeschäftigten die Möglichkeit zur Altersteilzeitarbeit eröffnet. Durch das Zweite Gesetz zur Fortentwicklung der Altersteilzeit, das am 1. Juli 2000 in Kraft tritt, werden abermals die Geltungsdauer des Altersteilzeitgesetzes verlängert und die Förderhöchstdauer erweitert.

Die Besprechungsteilnehmer haben über die aus dem - zwischenzeitlich wiederholt geänderten bzw. ergänzten - Altersteilzeitgesetz für das Versicherungs-, Beitrags- und Mel-

derecht der Sozialversicherung sowie das Leistungsrecht der Rentenversicherung sich ergebenden Auswirkungen beraten und die dabei erzielten Ergebnisse in einem gemeinsamen Rundschreiben vom 31. Mai 2000 zusammengefasst. Dieses Rundschreiben löst das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 11. Juli 1996 ab.

Anmerkung:

Das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 31. Mai 2000 zum Altersteilzeitgesetz ist inzwischen veröffentlicht worden.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

3. Gemeinsame Verlautbarung zu dem Gesetz zur Rechtsangleichung in der Krankenversicherung

- 425.1 -

Durch das Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung vom 22. Dezember 1999 (BGBl I S. 2657) wird eine Reihe von Vorschriften des Zwölften Kapitels des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch über die Überleitungsregelungen aus Anlass der Herstellung der Einheit Deutschlands (§§ 308 bis 314) mit Wirkung vom 1. Januar 2001 aufgehoben. Darüber hinaus bestimmt der neu gefasste Absatz 1 des § 309 SGB V, dass, soweit Vorschriften des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch

- an die Bezugsgröße anknüpfen, vom 1. Januar 2001 an die Bezugsgröße für die alten Bundesländer auch in den neuen Bundesländern gilt,
- an die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten anknüpfen, vom 1. Januar 2001 an die Beitragsbemessungsgrenze für die alten Bundesländer auch in den neuen Bundesländern gilt.

Dies bedeutet u. a., dass vom 1. Januar 2001 an für Gesamt-Deutschland einheitliche Rechengrößen in der Krankenversicherung und damit über § 54 Abs. 3 SGB XI auch in der Pflegeversicherung gelten. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung sind hingegen nach wie vor für die alten Bundesländer einschließlich West-Berlin sowie für die neuen Bundesländer einschließlich Ost-Berlin unterschiedliche Rechengrößen anzuwenden.

Die Vereinheitlichung der Rechengrößen für Gesamt-Deutschland in der Kranken- und Pflegeversicherung einerseits und die Bestimmung unterschiedlicher Rechengrößen für

die alten Bundesländer einschließlich West-Berlin und die neuen Bundesländer einschließlich Ost-Berlin in der Renten- und Arbeitslosenversicherung andererseits werfen eine Reihe von Problemen auf. Die Besprechungsteilnehmer kommen deshalb überein, die sich daraus für die einzelnen Versichertengruppen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung ergebenden Konsequenzen in einer gemeinsamen Verlautbarung darzulegen. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung werden diese gemeinsame Verlautbarung rechtzeitig zum Jahreswechsel 2000/2001 - nach bekannt werden der Rechengrößen für das Kalenderjahr 2001 - verabschieden und veröffentlichen.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

4. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen bei Studienaufnahme während der Beschäftigung;
hier: Auswirkungen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 23. September 1999 - B 12 KR 1/99 R - (USK 9930)

- 131.215/314.34 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei und damit zugleich pflegeversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. Versicherungsfreiheit kommt nach den genannten Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts allerdings nur in Betracht, wenn die Beschäftigung den Studenten grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt.

Für Arbeitnehmer, die ein Studium aufnehmen, tritt mit Aufnahme des Studiums Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung hingegen nicht ein, auch wenn das Arbeitsverhältnis vom Umfang her den Erfordernissen des Studiums angepasst wird. Das Bundessozialgericht hatte zwar durch Urteil vom 22. Februar 1980 - 12 RK 34/79 - (USK 8053) entschieden, dass bei Fortführung eines Beschäftigungsverhältnisses nach der Einschreibung als Student Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung nur dann weiterhin besteht, wenn auch die wöchentliche Arbeitszeit durchgehend über 20 Stunden liegt; an dieser Auffassung hält das Bundessozialgericht jedoch nicht mehr fest (vgl. Urteil vom 10.12.1998 - B 12 KR 22/97 R - (USK 9880)). Das auf dem Urteil vom 22. Februar 1980 basierende Besprechungsergebnis der Spitzenorganisationen der

Sozialversicherung vom 5./6. März 1985 (Punkt 2 der Niederschrift¹) kann deshalb nicht mehr aufrecht erhalten werden; es ist vom Beginn des Sommersemesters 2000 an nicht mehr anzuwenden, unabhängig davon, ob ein Studium fortgesetzt oder erstmals aufgenommen wird (vgl. Ausführungen unter 1.2.6 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 6.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen).

Zum vorstehend geschilderten Sachverhalt hat das Bundessozialgericht bei einer Arbeitnehmerin, die ein Studium aufgenommen und ihre Wochenarbeitszeit auf unter 20 Stunden abgesenkt hat, mit Urteil vom 23. September 1999 - B 12 KR 1/99 R - (USK 9930) wiederum auf Versicherungsfreiheit erkannt. Allerdings war in diesem Verfahren primär über die Rechtsfrage zu entscheiden, ob Studierende, die wegen Überschreitens der Altersgrenze von 30 Jahren die Voraussetzungen für die Krankenversicherung der Studenten nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 SGB V nicht erfüllen, gleichwohl als Werkstudent nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V krankenversicherungsfrei sein können. Diese Frage hat das Bundessozialgericht bejaht und auf Versicherungsfreiheit entschieden, ohne auf seine insoweit geänderte Rechtsprechung zur Anwendung der 20-Stunden-Grenze bei Studienaufnahme während einer Beschäftigung einzugehen.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, bis zum Vorliegen einer gesicherten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu der hier in Rede stehenden Problematik an der von den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in ihrem gemeinsamen Rundschreiben vom 6. Oktober 1999 getroffenen Aussage festzuhalten, wonach Arbeitnehmer, die ein Studium aufnehmen und ihr Arbeitsverhältnis den Erfordernissen des Studiums anpassen, d. h. die wöchentliche Arbeitszeit auf nicht mehr als 20 Stunden reduzieren, nur dann kranken-, pflege- und arbeitslosenversicherungsfrei (und darüber hinaus auch rentenversicherungsfrei) sind, wenn die Beschäftigung die Voraussetzungen der Geringfügigkeit im Sinne des § 8 SGB IV erfüllt.

Im Übrigen führt auch eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit anschließender Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber nicht ohne weiteres zur Versicherungsfreiheit. Versicherungsfreiheit als Werkstudent kann nach Auffas-

¹ DOK 1985 S. 694

sung der Besprechungsteilnehmer nur dann in Betracht kommen, wenn zwischen der Beendigung des bisherigen und der Begründung des neuen Arbeitsverhältnisses bei demselben Arbeitgeber ein Zeitraum von zwei Monaten (Zeitmonaten) liegt. Nimmt der Student hingegen eine Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber auf, ist diese Beschäftigung aufgrund der Werkstudentenregelung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V, § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III) in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei.

- 14 -

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

5. Rentenversicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen bei Studienaufnahme während der Beschäftigung;
hier: Besitzstandsregelung des § 230 Abs. 4 SGB VI
-

- 101.24 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei und damit zugleich pflegeversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. Versicherungsfreiheit kommt nach den genannten Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts allerdings nur in Betracht, wenn die Beschäftigung den Studenten grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt.

Für Arbeitnehmer, die ein Studium aufnehmen, tritt mit Aufnahme des Studiums Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung hingegen nicht ein, auch wenn das Arbeitsverhältnis vom Umfang her den Erfordernissen des Studiums angepasst wird. Das Bundessozialgericht hatte zwar durch Urteil vom 22. Februar 1980 - 12 RK 34/79 - (USK 8053) entschieden, dass bei Fortführung eines Beschäftigungsverhältnisses nach der Einschreibung als Student Versicherungspflicht aufgrund der Beschäftigung nur dann weiterhin besteht, wenn auch die wöchentliche Arbeitszeit durchgehend über 20 Stunden liegt; an dieser Auffassung hält das Bundessozialgericht jedoch nicht mehr fest (vgl. Urteil vom 10.12.1998 - B 12 KR 22/97 R - (USK 9880)). Das auf dem Urteil vom 22. Februar 1980 basierende Besprechungsergebnis der Spitzenorganisatio-

nen der Sozialversicherung vom 5./6. März 1985 (Punkt 2 der Niederschrift¹) kann deshalb vom Beginn des Sommersemesters 2000 an nicht mehr angewendet werden, unabhängig davon, ob ein Studium fortgesetzt oder erstmals aufgenommen wird (vgl. Ausführungen unter 1.2.6 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 6.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen sowie Punkt 4 dieser Niederschrift).

Nach § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI bleiben Personen, die am 1. Oktober 1996 in einer Beschäftigung als ordentliche Studierende einer Fachschule oder Hochschule rentenversicherungsfrei waren, in dieser Beschäftigung weiterhin rentenversicherungsfrei. Analog der Regelung zur Anwendung der geänderten Rechtsauffassung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von Arbeitnehmern mit einer dem Studium angepassten Arbeitszeit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung vertreten die Besprechungsteilnehmer den Standpunkt, dass in den Fällen, in denen beschäftigte Studenten (bei Studienaufnahme während der Beschäftigung) bisher aufgrund der Anwendung des § 230 Abs. 4 Satz 1 SGB VI als rentenversicherungsfrei beurteilt wurden, vom Sommersemester 2000 an ebenfalls der Rentenversicherungspflicht unterliegen, es sei denn, ihre Beschäftigung erfüllt die Voraussetzungen der Geringfügigkeit im Sinne des § 8 SGB IV.

¹ DOK 1985 S. 694

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

6. Versicherungsrechtliche Beurteilung von Absolventen praxisbezogener Studiengänge

- 311/314.34 -

Personen, die im Rahmen eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsverhältnisses ein Studium absolvieren, gelten als zur Berufsausbildung Beschäftigte bzw. als Arbeitnehmer (vgl. Ausführungen unter 1.2.8 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 6.10.1999 zur versicherungsrechtlichen Beurteilung von beschäftigten Studenten, Praktikanten und ähnlichen Personen sowie Urteil des Bundessozialgerichts vom 10.12.1998 - B 12 KR 22/97 R -, USK 9880). Aus der Praxis sind Fälle bekannt geworden, in denen im Rahmen eines so genannten praxisbezogenen Studiengangs Ausbildungsverträge geschlossen werden, die Klauseln zur Einschränkung der monatlichen Vergütung enthalten; in der Regel wird die monatliche Vergütung für die Dauer der theoretischen Ausbildungsphasen eingeschränkt oder gar ausgeschlossen. Mit dem Hinweis auf derartige Klauseln ist die Forderung verbunden, für die Zeiten des Ausschlusses der monatlichen Vergütung eine Kranken- und Pflegeversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V bzw. § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI (Auszubildende ohne Arbeitsentgelt) durchzuführen.

Soweit in Fällen der vorstehend geschilderten Art Arbeitsentgelt gezahlt wird, unterliegen die Absolventen praxisbezogener Studiengänge als Arbeitnehmer der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III). Für Zeiträume ohne Arbeitsentgeltzahlung kommt Versicherungspflicht in der Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und in der Pflegeversi-

cherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 in Verb. mit Satz 1 SGB XI (Auszubildende ohne Arbeitsentgelt) in Betracht; besteht eine Familienversicherung, so ist diese in der Kranken- und Pflegeversicherung vorrangig. In der Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegen die Absolventen praxisbezogener Studiengänge auch während der Zeit ohne Arbeitsentgeltzahlung nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III als zur Berufsausbildung Beschäftigte der Versicherungspflicht. Für die Berechnung der Beiträge sind nach § 162 Nr. 1 SGB VI bzw. § 342 SGB III 1 v.H. der monatlichen Bezugsgröße zugrunde zu legen.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

7. Gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen
-

- 312.92 -

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III unterliegen Personen der Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Die Versicherungspflicht wird grundsätzlich nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Beschäftigung beim Ehegatten, bei einem Verwandten oder bei einem Verschwägerten ausgeübt wird. Allerdings bedarf es in solchen Fällen einer sorgfältigen Prüfung, ob die von den Angehörigen verrichtete Tätigkeit im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird oder nur eine Mithilfe aufgrund der Familienzugehörigkeit ohne Eingliederung in den Betrieb vorliegt.

Die versicherungsrechtliche Behandlung der Beschäftigung von Familienangehörigen bereitet der Praxis immer wieder Schwierigkeiten und führt - da einheitliche Entscheidungskriterien fehlen - zu unterschiedlichen Sachfeststellungen und versicherungsrechtlichen Beurteilungen durch die beteiligten Versicherungsträger. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sind deshalb übereingekommen, im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung eine gemeinsame Verlautbarung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen herauszugeben.

Die Besprechungsteilnehmer empfehlen den Versicherungsträgern, bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen spätestens vom 1. Juli 2000 an nach der beiliegenden Verlautbarung vom 30. Mai 2000 zu verfahren.

Anlage [*hier nicht wiedergegeben; siehe unter Rundschreiben vom 30.05.2000 „Versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung von Angehörigen“*]

- 20 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

8. Versicherungsrechtliche Auswirkungen von Jubiläumszuwendungen an geringfügig entlohnte Beschäftigte

- 314.10 S/314.11/390.4 -

Nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV liegt eine geringfügig entlohnte und damit in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 7 Satz 1 SGB V, § 5 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz Nr. 1 SGB VI und § 27 Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz SGB III versicherungsfreie Beschäftigung vor, wenn die Beschäftigung regelmäßig weniger als 15 Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat 630 DM nicht übersteigt.

Jubiläumszuwendungen waren nach dem bis zum 31. Dezember 1998 geltenden Recht unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 52 EStG in Verb. mit § 3 LStDV lohnsteuerfrei und gehörten damit nach § 1 ArEV nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung. Durch Artikel 1 Nr. 4 Buchst. c und Artikel 3 Nr. 1 des Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 vom 24. März 1999 (BGBl I S.402) sind die vorgenannten Vorschriften des Steuerrechts mit Wirkung vom 1. Januar 1999 gestrichen worden. Jubiläumszuwendungen stellen seitdem in vollem Umfang beitragspflichtiges Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 SGB IV dar und sind als solches einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a SGB IV.

Bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV von 630 DM übersteigt, ist vom regelmäßigen Arbeitsentgelt auszugehen. Einmalige Einnahmen bzw. einmalig gezahltes Arbeitsentgelt sind nach Abschnitt 2.1.3 der Geringfügigkeits-Richtlinien der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung

vom 25. März 1999 bei der Ermittlung des Arbeitsentgelts zu berücksichtigen, wenn deren Gewährung mit hinreichender Sicherheit mindestens einmal jährlich zu erwarten ist.

Jubiläumswendungen sind nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer bei der Prüfung der Frage, ob das Arbeitsentgelt die Geringfügigkeitsgrenze von 630 DM übersteigt, nicht zu berücksichtigen, da es sich nicht um jährlich wiederkehrende Zuwendungen handelt. Aus Jubiläumswendungen sind bei Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit der Beschäftigung allerdings unter den Voraussetzungen des § 249b SGB V und des § 172 Abs. 3 SGB VI vom Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung zu zahlen.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

9. Gemeinsames Rundschreiben zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der
unständig Beschäftigten

- 311/315.8/412.8 -

Für Arbeitnehmer, die berufsmäßig unständige Beschäftigungen ausüben, gelten im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der einzelnen Zweige der Sozialversicherung zum Teil unterschiedliche Regelungen. Die in den einzelnen Versicherungszweigen bestehenden Besonderheiten führen immer wieder zu unterschiedlichen Sachfeststellungen und versicherungsrechtlichen Beurteilungen durch die beteiligten Versicherungsträger.

In der Praxis besteht ein Bedarf nach einheitlichen Beurteilungskriterien für die versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Behandlung von unständig Beschäftigten. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung sind deshalb übereingekommen, die in verschiedenen gemeinsamen Rundschreiben der letzten Jahre enthaltenen Aussagen zur versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Behandlung von unständig Beschäftigten in einem gesonderten Rundschreiben zusammenzufassen und der aktuellen Rechtslage anzupassen, um eine einheitliche Rechtsanwendung zu gewährleisten.

Die Besprechungsteilnehmer empfehlen den Versicherungsträgern, die versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Beurteilung der unständig Beschäftigten künftig nach dem beiliegenden gemeinsamen Rundschreiben vom 31. Mai 2000 vorzunehmen. Dabei sind die Ausführungen unter Abschnitt B 4 spätestens vom 1. Juli 2000 an anzuwenden.

Anlage [*hier nicht wiedergegeben; siehe unter Rundschreiben vom 31.05.2000 „Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht der unständig Beschäftigten“*]

- 24 -

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

10. Abgrenzung von selbständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung im künstlerischen und publizistischen Bereich

- 113.110/311 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben nach Anhörung der maßgebenden Interessenverbände aus dem künstlerischen und publizistischen Bereich einen Katalog zur sozialversicherungsrechtlichen Abgrenzung der im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter usw. Tätigen erarbeitet (vgl. Punkt 1 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 12./13.5. 1992¹). Dieser Abgrenzungskatalog bedarf aufgrund der Entwicklung einer Vielzahl von neuen Berufsfeldern - insbesondere im Bereich der Rundfunk- und Fernsehanbieter haben sich Berufsbezeichnungen ergeben, die nicht im Abgrenzungskatalog genannt werden - einer Aktualisierung.

Nach vorausgegangenem Beratungen - auch unter Beteiligung der Interessenverbände aus dem künstlerischen und publizistischen Bereich - haben die Besprechungsteilnehmer den bisherigen Abgrenzungskatalog aktualisiert. Sie empfehlen, bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von im künstlerischen und publizistischen Bereich Beschäftigten/Tätigen vom 1. Juli 2000 an entsprechend dem „Abgrenzungskatalog für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen“ vom 30. Mai 2000 zu verfahren. Dieser Abgrenzungskatalog wird sowohl Anlage des gemeinsamen Rundschreibens zur Durchführung der Künstlersozialversicherung als auch des gemeinsamen Rundschreibens zum Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit.

Anlage [hier nicht wiedergegeben; siehe unter Rundschreiben vom 30.05.2000 „Abgrenzungskatalog für im Bereich Theater, Orchester, Rundfunk- und Fernsehanbieter, Film- und Fernsehproduktionen tätige Personen“]

¹ Die Beiträge 1992 S. 294

- 26 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

11. Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit;
hier: Statusanfrageverfahren für bereits beendete Erwerbstätigkeiten
-

- 311 SA -

Durch das - rückwirkend zum 1. Januar 1999 in Kraft getretene - Gesetz zur Förderung der Selbständigkeit vom 20. Dezember 1999 (BGBl 2000 I S. 2) ist u. a. ein Anfrageverfahren zur Statusklärung eingeführt worden, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt (§§ 7a und 7c SGB IV). Im Rahmen des § 7a SGB IV können die Beteiligten (Auftragnehmer und/oder Auftraggeber) bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte beantragen, den Status des Erwerbstätigen feststellen zu lassen. Wird dieser Antrag innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Tätigkeit gestellt, tritt die Versicherungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen erst mit der Bekanntgabe der Entscheidung ein. Für Übergangsfälle gilt nach § 7c SGB IV eine Antragsfrist bis zum 30. Juni 2000.

In der Praxis sind Meinungsverschiedenheiten über die Anwendbarkeit der §§ 7a und 7c SGB IV und damit auch über die Anwendbarkeit des § 7b SGB IV aufgetreten. Die Besprechungsteilnehmer stellen deshalb klar, dass die Vorschriften der §§ 7a bis 7c SGB IV sowohl für bestehende als auch für bereits nach dem 31. Dezember 1998 beendete Vertragsverhältnisse gelten. Alle Vertragsverhältnisse, die vor dem 1. Januar 1999 geendet haben, sind dagegen - unabhängig vom Zeitpunkt eines gegebenenfalls erteilten Bescheides über das Bestehen oder Nichtbestehen eines abhängigen und damit versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses - nach den bis zum 31. Dezember 1998 maßgebenden Rechtsvorschriften zu beurteilen, d.h., die §§ 7a bis 7c SGB IV können hierauf nicht angewendet werden.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

12. Beitragsrechtliche Behandlung von Gruppen-Unfallversicherungsverträgen, die ein Arbeitgeber für seine Arbeitnehmer abschließt
-

- 390.4 -

Zum Arbeitsentgelt gehören nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Ergänzend hierzu bestimmt § 1 ArEV, dass einmalige Einnahmen, laufende Zulagen, Zuschläge, Zuschüsse und ähnliche Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind.

Nach § 40b Abs. 3 EStG kann der Arbeitgeber von Beiträgen für eine Unfallversicherung des Arbeitnehmers die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 20 v.H. der Beiträge erheben, wenn mehrere Arbeitnehmer gemeinsam in einem Unfallversicherungsvertrag versichert sind und der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungssteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 120 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt. Diese Möglichkeit der Pauschalbesteuerung bedeutet, dass die Beitragsleistungen des Arbeitgebers nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV nicht zum Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung gehören, es sei denn, der Arbeitgeber erhebt die Lohnsteuer nach den Vorschriften der §§ 39b, 39c oder 39d EStG.

Der Bundesfinanzhof hat durch Urteile vom 16. April 1999 - VI R 60/96 und VI R 66/97 - (BFH Bd. 188 S. 334 und 338) entschieden, dass in den Fällen, in denen bei einem Grup-

pen-Unfallversicherungsvertrag die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Arbeitgeber zusteht, es im Zeitpunkt der Beitragsleistung durch den Arbeitgeber auch dann am Zufluss von Arbeitslohn fehlt, wenn der Arbeitnehmer selbst Anspruchsinhaber ist; dagegen gehören Beiträge des Arbeitgebers für eine Gruppen-Unfallversicherung seiner Arbeitnehmer zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn, wenn die Arbeitnehmer im Krankheitsfall die Ansprüche selbst gegen den Versicherer geltend machen können.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer ist unter Berücksichtigung der Urteile des Bundesfinanzhofs vom 16. April 1999 bei Beiträgen des Arbeitgebers für eine Gruppen-Unfallversicherung danach zu differenzieren, ob aufgrund des Versicherungsvertrags der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer anspruchsberechtigt ist. Sofern die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag ausschließlich dem Arbeitgeber zusteht, liegt nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs im Zeitpunkt der Beitragsleistung durch den Arbeitgeber kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn und damit auch kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung vor. Kann der Arbeitnehmer dagegen die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbst gegen den Versicherer geltend machen, stellen die Beitragsleistungen des Arbeitgebers nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn und damit Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung dar.

Da die Beitragsleistungen des Arbeitgebers für eine Gruppen-Unfallversicherung - sofern sie zum lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn gehören - unter den Voraussetzungen des § 40b Abs. 3 EStG pauschal versteuert werden können, liegt insoweit nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ArEV kein Arbeitsentgelt im Sinne der Sozialversicherung vor, es sei denn, dass der Arbeitgeber eine Regelbesteuerung durchführt. Die Besprechungsteilnehmer weisen allerdings darauf hin, dass eine Hinzurechnung der Beitragsleistungen des Arbeitgebers zum Arbeitsentgelt nur dann unterbleibt, wenn der Teilbetrag, der sich bei einer Aufteilung der gesamten Beiträge nach Abzug der Versicherungssteuer durch die Zahl der begünstigten Arbeitnehmer ergibt, 120 DM im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

13. Beitragsrechtliche Auswirkungen der rückwirkenden Zubilligung von Erwerbsunfähigkeitsrente während des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses

- 131.213/180 AtG/316.26/411.51 -

Nach § 23b Abs. 2 Satz 1 SGB IV gilt Arbeitsentgelt, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung (§ 7 Abs. 1a SGB IV) mit einer zuvor erbrachten Arbeitsleistung erzielt wurde (Wertguthaben), auch als beitragspflichtige Einnahme, soweit

1. im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers Beiträge gezahlt werden oder
2. das Arbeitsentgelt nicht gemäß einer Vereinbarung nach § 7 Abs. 1a SGB IV verwendet wird, insbesondere nicht laufend für eine Zeit der Freistellung gezahlt wird oder wegen vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in einer Zeit der Freistellung von der Arbeitsleistung nicht mehr gezahlt werden kann.

Die in den Sätzen 2 ff. des § 23b Abs. 2 SGB IV näher beschriebene beitragsrechtliche Behandlung des Wertguthabens bei nicht vereinbarungsgemäßer Verwendung (so genannte „Störfälle“) gilt in Bezug auf die Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung auch in Fällen der Altersteilzeit. Dabei sind die im Zeitpunkt des „Störfalls“ geltenden Beitragsfaktoren (Beitragsgruppe, Beitragssatz) maßgebend.

Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrente sind nach § 28 Nr. 2 SGB III in der Arbeitslosenversicherung versicherungsfrei; die Arbeitslosenversicherungsfreiheit besteht für die Zeit, für die die Erwerbsunfähigkeitsrente tatsächlich zuerkannt ist. In der Krankenversicherung gilt für Bezieher von Erwerbsunfähigkeitsrente - da sie nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB V keinen Anspruch auf Krankengeld haben - gemäß § 243 Abs. 1 SGB V ein ermä-

ßiger Beitragssatz. Im Zusammenhang mit der Zubilligung von Erwerbsunfähigkeitsrente tritt mithin - gegebenenfalls rückwirkend - ein Beitragsgruppenwechsel in der Kranken- und Arbeitslosenversicherung ein.

Wird während eines Altersteilzeitarbeitsverhältnisses rückwirkend Erwerbsunfähigkeitsrente zugebilligt und endet das Beschäftigungsverhältnis zu einem späteren Zeitpunkt, liegt nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer insoweit ein Störfall im Sinne des § 23b Abs. 2 Sätze 2 ff. SGB IV vor. Ereignistag für den Störfall ist dabei der Tag der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses. Dies bedeutet, dass mit dem Beginn der Erwerbsunfähigkeitsrente eine Abmeldung mit dem Beitragsgruppenschlüssel 1 1(2) 1 1 und eine Anmeldung mit dem Beitragsgruppenschlüssel 3 1(2) 0 1 vorzunehmen ist. Die Verbeitragung des Wertguthabens hat für den Bereich der Krankenversicherung nach dem ermäßigten Beitragssatz zu erfolgen; Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sind aus dem Wertguthaben nicht zu zahlen.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

14. Beitragsnachweis für Monate, in denen an die Einzugsstelle keine Beiträge zu zahlen sind
-

- 425.3 -

Nach § 28f Abs. 3 Satz 1 SGB IV hat der Arbeitgeber der Einzugsstelle rechtzeitig vor dem Fälligkeitstag der Gesamtsozialversicherungsbeiträge bzw. der Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz einen Beitragsnachweis einzureichen. Hierzu ist die Frage gestellt worden, ob der Einzugsstelle auch dann ein Beitragsnachweis einzureichen ist, wenn in einem Monat ausnahmsweise keine Gesamtsozialversicherungsbeiträge und auch keine Umlagen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz anfallen (z. B. wegen beitragsfreier Zeiten oder unbezahltem Urlaub), d. h., ob für solche Monate ein Beitragsnachweis mit Nullbeträgen zu erstatten ist.

Die Besprechungsteilnehmer vertreten die Auffassung, dass der Arbeitgeber für jeden Monat, in dem noch versicherungspflichtig Beschäftigte oder geringfügig entlohnte Beschäftigte gemeldet sind, der Einzugsstelle auch einen Beitragsnachweis einzureichen hat. Dies ergibt sich mittelbar aus § 3 Abs. 1 der Beitragsüberwachungsverordnung; danach hat der Arbeitgeber für jeden Abrechnungszeitraum alle Beschäftigten listenmäßig und nach Einzugsstellen getrennt zu erfassen (Beitragsliste), wobei die aufaddierten Beiträge der Beitragsliste in den Beitragsnachweis nach § 4 der Beitragsüberwachungsverordnung einfließen. In der Beitragsliste sind alle Beschäftigten aufzuführen, und zwar unabhängig davon, ob tatsächlich im jeweiligen Abrechnungsmonat Beiträge für die einzelnen Beschäftigten anfallen. Folglich ist auch ein Beitragsnachweis (Summenblatt der Beitragsliste) für Monate zu erstellen (mit Nullbeträgen), in denen ausnahmsweise keine Bei-

träge anfallen, zumal die Einzugsstelle nach § 28f Abs. 3 Satz 4 SGB IV eine Beitrags-schätzung vornehmen kann, wenn der Arbeitgeber den Beitragsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig einreicht. Reicht der Arbeitgeber trotz gemeldeter Arbeitnehmer keinen Bei-tragsnachweis ein, nimmt die Einzugsstelle zwangsläufig eine Beitragsschätzung vor. Die Einreichung eines Beitragsnachweises mit Nullbeträgen verhindert solche Schätzungen.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 30./31. Mai 2000

15. Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vom 20. November 1997;
hier: Aktualisierung aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Rechts- und Verfahrensänderungen sowie Neugestaltung des Erstattungsantrags
-

- 418 -

Die Spitzenverbände der Krankenkassen, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und die Bundesanstalt für Arbeit haben zuletzt unter dem Datum vom 20. November 1997 „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ herausgegeben (vgl. Punkt 10 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 19./20.11.1997¹). Diese Grundsätze bedürfen aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Rechts- und Verfahrensänderungen einer Überarbeitung.

Die Besprechungsteilnehmer kommen überein, die vorgenannten Grundsätze entsprechend zu aktualisieren und sie als „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ unter dem Datum vom 31. Mai 2000 neu bekannt zu geben. Die Neufassung der Grundsätze, die mit Wirkung vom 1. Juli 2000 an die Stelle der bisherigen Grundsätze treten, ist als Anlage beigefügt.

Die Grundsätze gelten im Übrigen nicht für die nicht nach dem Arbeitsentgelt bemessenen Beiträge zur landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

Anlage [hier nicht wiedergegeben; siehe unter Rundschreiben vom 31.05.2000 „Gemeinsame Grundsätze für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“]

¹ Die Beiträge 1998 S. 141 und 159

- 36 -

- unbesetzt -